

Urlaubsberechnung für die studentischen / wissenschaftlichen Hilfskräfte der CAU

Wir unterscheiden bei der Berechnung des Urlaubs zwischen drei verschiedenen Fällen. Zu Beginn der Berechnung sollte daher zunächst der Vertrag zugeordnet werden!

Die drei Fälle:

- **Vertrag kürzer als oder genau 6 Monate**
Folge: Urlaubsanspruch 1/12 je Beschäftigungsmonat
- **Vertrag länger als sechs Monate
Ausscheiden in der 1. Hälfte eines Kalenderjahres**
Folge: Urlaubsanspruch 1/12 je Beschäftigungsmonat

Bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über den 30. Juni eines Jahres hinaus, würde der volle Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr entstehen.

- **Vertrag länger als sechs Monate
Ausscheiden in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres**
Folge: Urlaubsanspruch zunächst 1/12 je Beschäftigungsmonat aber ACHTUNG! Nach Ablauf von 6 Monaten (erst dann!!) hat die Hilfskraft die Wartezeit gemäß § 4 BUrlG erfüllt und somit **den vollen Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr** erwirkt!

Folgende Formel kommt für die Berechnung zur Anwendung:

Tagesarbeitszeit (Stunden je Monat : 4,348 : 5) x 20 x (Anzahl Beschäftigungsmonate : 12)

= Urlaubsanspruch in Stunden für den Gesamtbeschäftigungszeitraum

Der **volle Jahresurlaubsanspruch** berechnet sich wie folgt:

Tagesarbeitszeit (Stunden je Monat : 4,348 : 5) x 20

Die Umrechnung in Stunden und Minuten

Die Nachkommastellen der Dezimalzahl (z.B. 12,27) bilden den Stundenanteil, der in Minuten umgerechnet werden muss.

Folgende Formel kommt hier zur Anwendung:

Beispiel 12,27 Stunden:

60 : 100 x 27 = 16,2 Minuten = 16 Minuten

Kommazahlen bis 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.